

Bedingungen zum Software-Lizenzvertrag der PSInsight GmbH für GridCal Softwareprodukte

(Stand: 01.09.2023)

Präambel

Der Lizenznehmer plant den Einsatz von Softwareprodukten des Lizenzgebers in seinem Unternehmen. Der Lizenzgeber gewährt daher dem Lizenznehmer auf der Grundlage dieses Vertrags den Gebrauch seiner Softwareprodukte entsprechend der von den Parteien vereinbarten Bestellung.

§ 1 Definitionen

(1) „Software“ ist das in der Bestellung genannte Computerprogramm im Objektcode.

(2) Entsprechend der Bestellung kann die Software hierbei entweder lokal auf Geräten des Kunden (Fernwirkcontroller, Embedded Systems oder Server) installiert werden, oder aber vom Lizenzgeber über eine Internetverbindung zur Nutzung bereitgestellt werden (Software-as-a-Service).

(3) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Überlassung der Software nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe von § 3.

(2) Der Lizenzgeber übergibt dem Lizenznehmer die Software auf einem physischen Datenträger oder verschafft dem Lizenznehmer die Möglichkeit, über eine Internetverbindung eine Kopie des vertragsgegenständlichen Programms herunterzuladen.

Zugleich stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ein Dokument oder eine Eingabemaske zur Verfügung, in welche der Lizenznehmer für den Software-Lizenzvertrag und ggf. den Softwareupdatevertrag wesentliche Informationen einzutragen hat. Erst nach Übermittlung dieser Informationen erstellt und übersendet der Lizenzgeber dem Lizenznehmer einen zur zeitlich unbeschränkten vollständigen Aktivierung der Software erforderlichen Lizenzschlüssel.

(3) Die Nutzung der Software ist ausschließlich auf der zugehörigen Hardware erlaubt, wie im vorliegenden Vertrag näher bestimmt.

(4) Die vereinbarte und geschuldete Beschaffenheit der Software ergibt sich abschließend aus der von Lizenzgeber und Lizenznehmer unterzeichneten Vereinbarung.

(5) Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags, können aber zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.

§ 3 Rechteeinräumung

(1) Der Lizenznehmer erhält mit vollständiger Bezahlung des Entgelts gemäß § 4 dieses Vertrages das nicht-ausschließliche, zeitlich unbeschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software in der zum Zeitpunkt der

Bezahlung des Entgelts verfügbaren Software-Version im in diesem Vertrag und der unterzeichneten Bestellung eingeräumten Umfang. Softwareupdates und deren Bedingungen werden in einem separaten Softwareupdatevertrag geregelt. Vor vollständiger Bezahlung des Entgelts gemäß § 4 dieses Vertrages stehen sämtliche Produkte unter Eigentumsvorbehalt.

Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Software. Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach der Bestellung.

(2) Der Lizenznehmer ist bei Verlust einer ursprünglich heruntergeladenen Kopie des vertragsgegenständlichen Programms berechtigt, eine (1) weitere Kopie des vertragsgegenständlichen Programms in digitaler Form herunterzuladen.

(3) Ein Reverse Engineering der Software sowie eine Dekompilierung oder Sichtung des Quellcodes ist dem Lizenznehmer nicht gestattet. Das zwingende gesetzliche Recht auf Dekompilierung gemäß § 69c UrhG § 69e zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten wird hierdurch nicht ausgeschlossen, sofern die zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Lizenznehmers durch den Lizenzgeber zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus ist der Lizenznehmer nur im vereinbarten oder gesetzlich nicht zustimmungsbedürftigen Umfang berechtigt, die Software zu vervielfältigen oder zu bearbeiten.

(4) Über die in den Abs. 1 bis 3 genannten Fälle hinaus ist der Lizenznehmer nicht zur Vervielfältigung der Software berechtigt.

(5) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die ihm übergebene Kopie der Software oder die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen, sofern nicht zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(6) Der Lizenzgeber ist berechtigt die korrekte Lizenzierung der Softwareprodukte zu überprüfen. Abweichungen von mehr als 3 % zu Lasten des Lizenzgebers werden vom Lizenznehmer entsprechend der aktuell gültigen Listenpreise der Module vergütet.

(7) Verstößt der Lizenznehmer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrags erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an den Lizenzgeber zurück. In diesem Fall hat der

Bedingungen zum Software-Lizenzvertrag der PSInsight GmbH für GridCal Softwareprodukte

(Stand: 01.09.2023)

Lizenznehmer die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder dem Lizenzgeber auszuhändigen.

§ 4 Entgelt, Fälligkeit und Verzug

(1) Die Vergütung für die Gebrauchsgewährung zuzüglich Umsatzsteuer ist im Rahmen der von Lizenzgeber und Lizenznehmer unterzeichneten Bestellung geregelt.

(2) Weitere Lizenzen für bereits bezogene Module oder neue Module können im Rahmen einer weiteren Bestellung erworben werden.

(3) Die Verzugszinsen betragen neun Prozent (9%) über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

§ 5 Schutz der Software

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort zu verwahren.

§ 6 Laufzeit, Updates und Kündigung

(1) Vertragsbeginn ist die Unterzeichnung der Bestellung durch Lizenznehmer und Lizenzgeber. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Softwareupdates sind nicht Bestandteil des vorliegenden Softwarelizenzvertrages. Die Bedingungen für Softwareupdates der GridCal Software werden in einem separaten Softwareupdatevertrag der PSInsight GmbH geregelt.

§ 7 Haftung

(1) Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer vom Lizenzgeber übernommenen Garantie.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Lizenzgebers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

(3) Eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung des Lizenzgebers für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen der Abs. 1, 2 vorliegen.

(4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Lizenzgebers.

§ 8 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach Beendigung des Vertrags fort.

(2) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

(3) Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

(4) Jeder schuldhafte Verstoß gegen die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.001 EUR nach sich. Weitergehende Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

§ 9 Sonstiges

(1) Der Lizenznehmer darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers auf Dritte übertragen.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform (Email genügt nicht). Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung.

(4) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.

(5) Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Software Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der

Bedingungen zum Software-Lizenzvertrag der PSInsight GmbH für GridCal Softwareprodukte

(Stand: 01.09.2023)

Lizenznehmer wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung des Lizenzgebers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(6) Erfüllungsort und Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Lizenznehmer Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lizenznehmers zu klagen.

(7) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.